

chen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

1. Die **Geldstrafe als Zusatzstrafe** kann bei Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug d. h. Freiheitsstrafe (§39), Haftstrafe (§ 41), Jugendhaft (§ 74), Straf-arrest (§ 252) sowie bei Verurteilung auf Bewährung (§ 33) und Ausweisung als Hauptstrafe (§ 59 Abs. 1) angewandt werden. Bei öffentlichem Tadel (§ 37) ist sie nicht zulässig.

Für die Mindest- und Höchstgrenze der Zusatzgeldstrafe gelten die Bestimmungen über die Höhe der Geldstrafe als Hauptstrafe.

Die Beschränkung der Höhe der Geldstrafe auf 500 Mark als Hauptstrafe bei Jugendlichen gilt auch für die Anwendung der Zusatzstrafe (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 73).

2. Die Geldstrafe als Zusatzstrafe dient dazu, die erzieherische **Wirkung der Hauptstrafe zu erhöhen**. Sie muß geeignet sein, den Ursachen und Motiven der Straftat spürbar zu begegnen.

Die Zusatzgeldstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Hauptstrafe stehen, die nicht in den Hintergrund treten darf. Sie muß aber zusätzlich zur Hauptstrafe ein spürbarer, allerdings auch realisierbarer Eingriff in die persönlichen Vermögensverhältnisse sein.

Bei der Bemessung der Höhe der Zusatzgeldstrafe sind grundsätzlich die Umstände zu berücksichtigen, die für die Bemessung der Höhe der Geldstrafe als Hauptstrafe maßgeblich sind.

Lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters den Ausspruch einer der Tatschwere angemessenen Geldstrafe als Hauptstrafe nicht zu, schließt dies nicht aus, auf eine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters Rechnung tragende zusätzliche Geldstrafe zu erkennen.

Die Zusatzgeldstrafe ist nicht auf Delikte mit materiellen Schäden, Wirtschafts- oder

Eigentumsdelikte beschränkt, sondern kann auch bei Straftaten mit rein Ideellen Schäden oder Gefährungsdelikten angewandt werden (OG-Urteil vom 1. 6.1972/3, Zst 11/72).

Das Gesetz orientiert darauf, in welchen Fällen sie vor allem geeignet ist und nennt die Umstände, bei deren Vorliegen sie zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe besonders geboten ist: Wenn der Straftat rechtswidrige eigennützig Bestrebungen zur Befriedigung materieller Interessen zugrunde lagen, sie auf egoistischer Verletzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruhte oder in ihr eine gröbliche Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte (z. B. Zerstörung von Straßenbeleuchtungen, von Park- und Gartenanlagen) oder ihres persönlichen Eigentums zum Ausdruck kommt (vgl. OGNJ 1972/9, S. 252, 254).

Bei der Feststellung, ob die Straftat auf einer **Mißachtung der Werte oder auf Bereicherungssucht** beruht, ist nicht allein von der Größe des materiellen Schadens auszugehen, sondern sie muß in der gesamten Einstellung des Täters zum Eigentum oder zu vermögensrechtlichen Verpflichtungen zum Ausdruck kommen, wie sie sich in seinem Handeln zeigt.

Vermögensrechtliche Verpflichtungen können solche sein, die dem Täter hinsichtlich seines eigenen Vermögens, z. B. steuerrechtliche Verpflichtungen, oder des sozialistischen oder des persönlichen Vermögens anderer obliegen, z. B. Vermögensverwaltung aus den verschiedensten vertraglichen und anderen Gründen. Familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen dagegen gehören nicht dazu. Nachstehende in der Rechtsprechung entwickelte **Grundsätze** sind differenziert nach dem konkreten Sachverhalt anzuwenden:

- a) Bei Straftaten gegen das **sozialistische Eigentum**, insbesondere solchen, die auf